

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 14. September 2011

Nr. 37

Inhalt	Seite
06.09.2011 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans HW 152 „Sykeweg“, Stadt Hildesheim	758
06.09.2011 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HN/DR 292 „Nordöstlich des Landeplatzes“, Stadt Hildesheim	760
06.09.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplans DR/HO 275.1 „Güldenfeld/Herbert-Quandt-Straße“, Stadt Hildesheim	762
06.09.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplans DR/HO 67 „Porschestraße“, Stadt Hildesheim	764
06.09.2011 - Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplans HO 1 „Universität/Tilsiter Straße“, Stadt Hildesheim	766
06.09.2011 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.09.2011, Landkreis Hildesheim	768
14.09.2011 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim, Verschiebung des Sitzungstermins	769

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans HW 152 „Sykeweg“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 301-506, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans HW 152 „Sykeweg“ in Kraft.

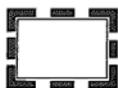
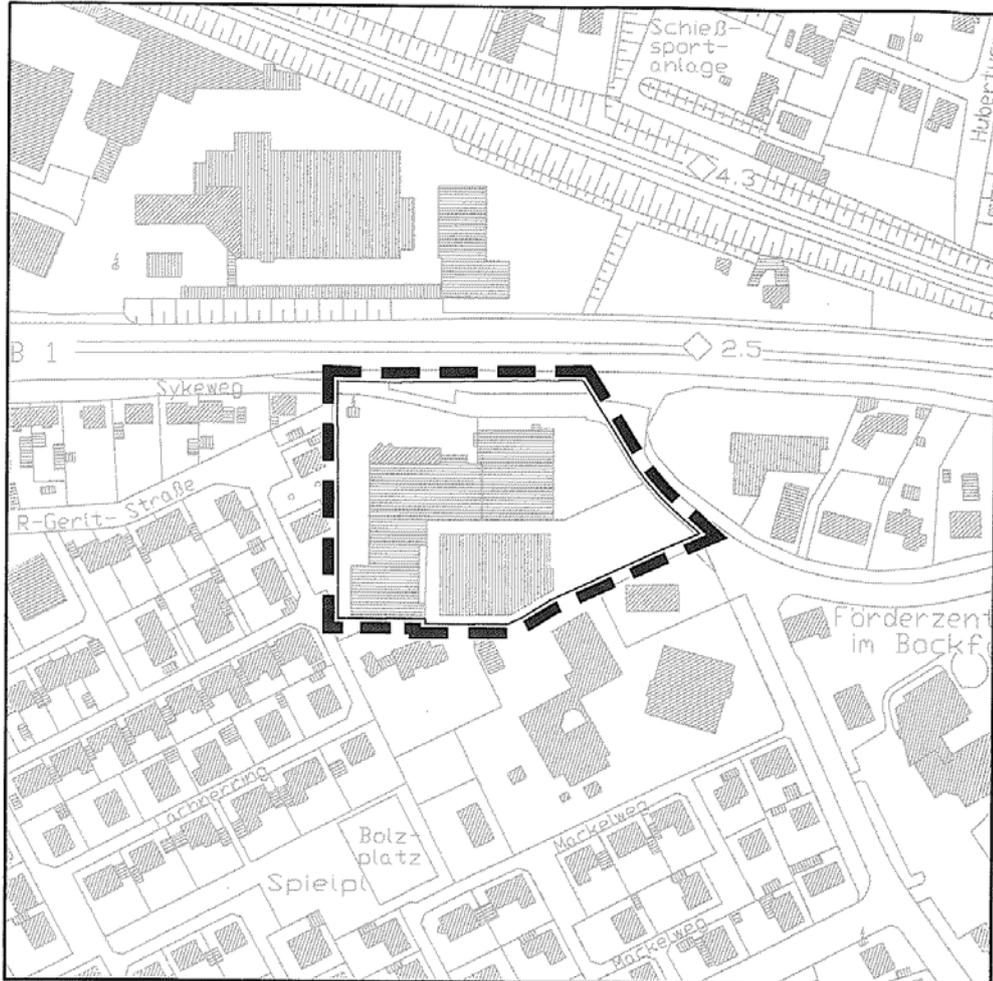
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. September 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans HW 152



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

01/11 M.1:2500



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HN/DR 292 „Nordöstlich des Landeplatzes“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 301-503, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HN/DR 292 „Nordöstlich des Landeplatzes“ in Kraft.

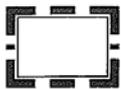
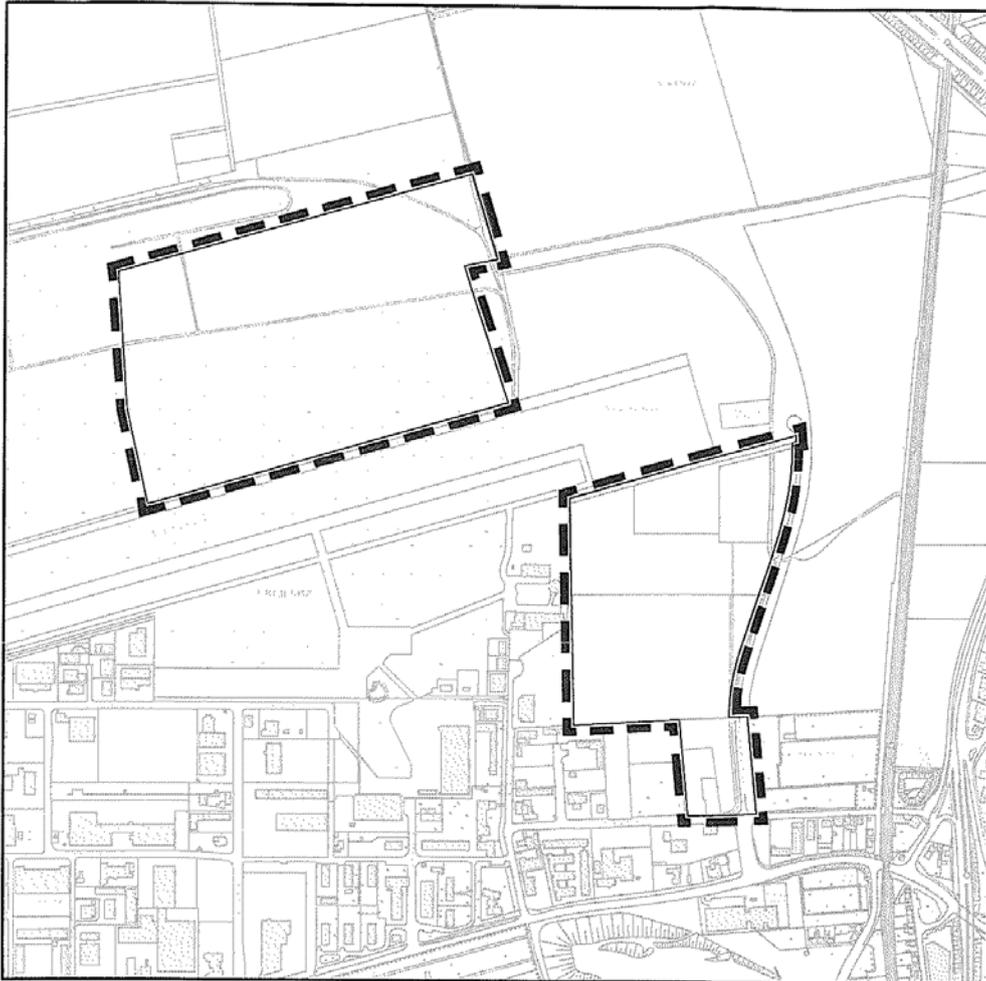
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. September 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans HN/DR 292



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/ 11

(im Original)

M 1:10000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans DR/HO 275.1 „Güldenfeld/Herbert-Quandt-Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan DR/HO 275.1 „Güldenfeld/Herbert-Quandt-Straße“ in Kraft.

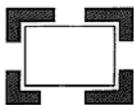
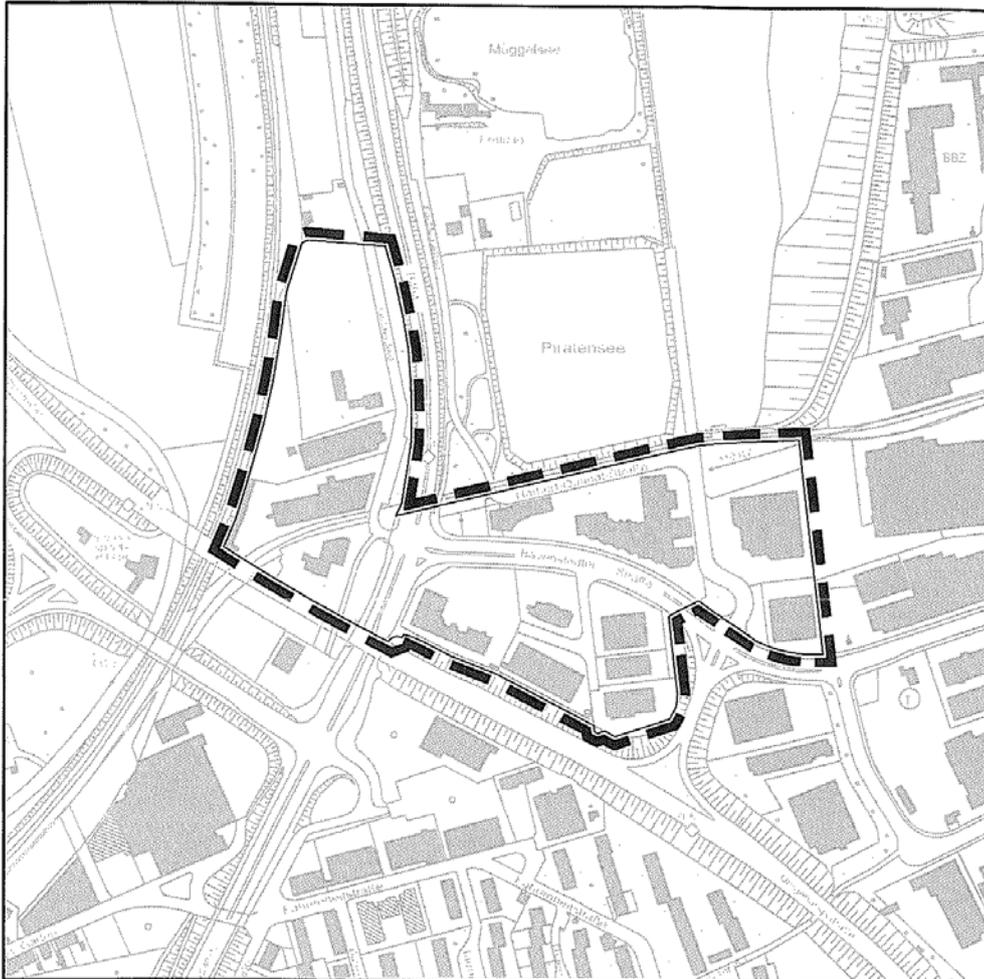
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. September 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan DR/HO 275.1



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

05/09 M.1:5000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans DR/HO 67 „Porschestraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan DR/HO 67 „Porschestraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

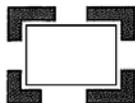
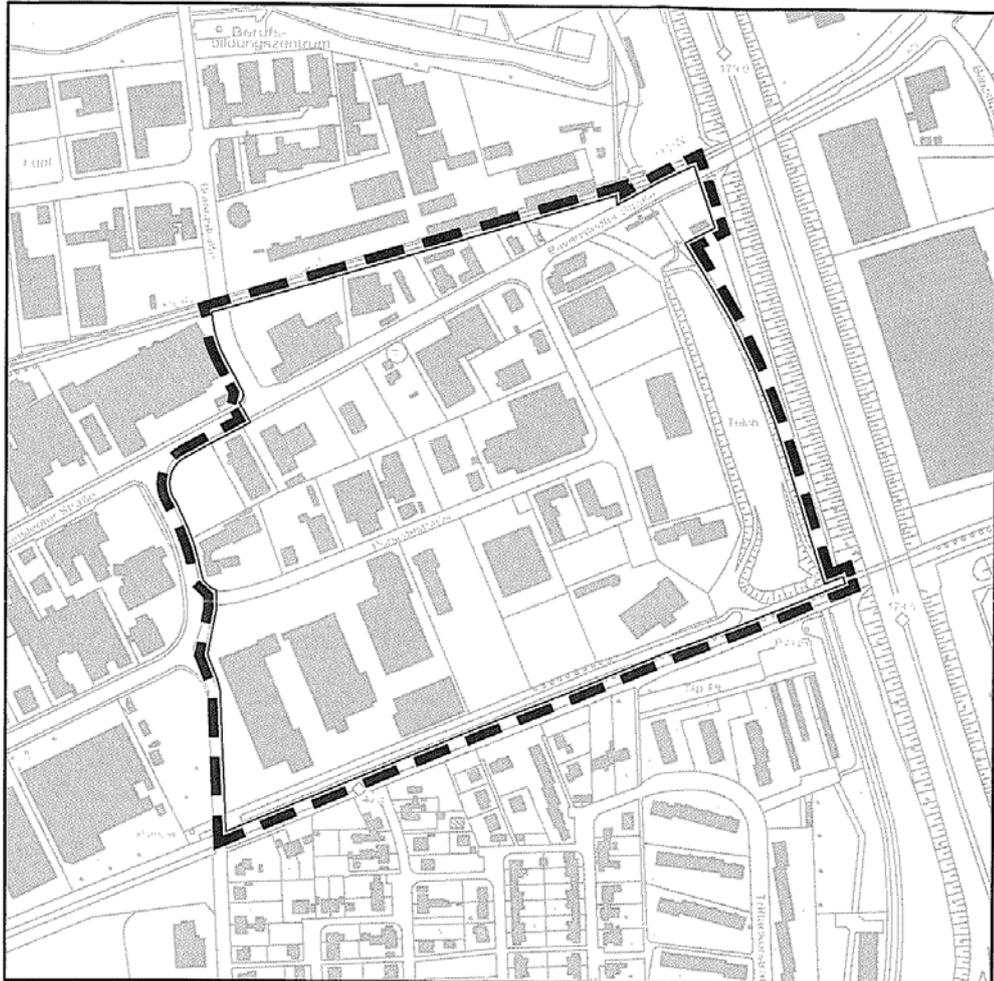
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. September 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

DR/HO 67



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

07/09 M.1:5000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplans HO 1 „Universität/Tilsiter Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans HO 1 „Universität/Tilsiter Straße“ in Kraft.

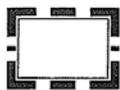
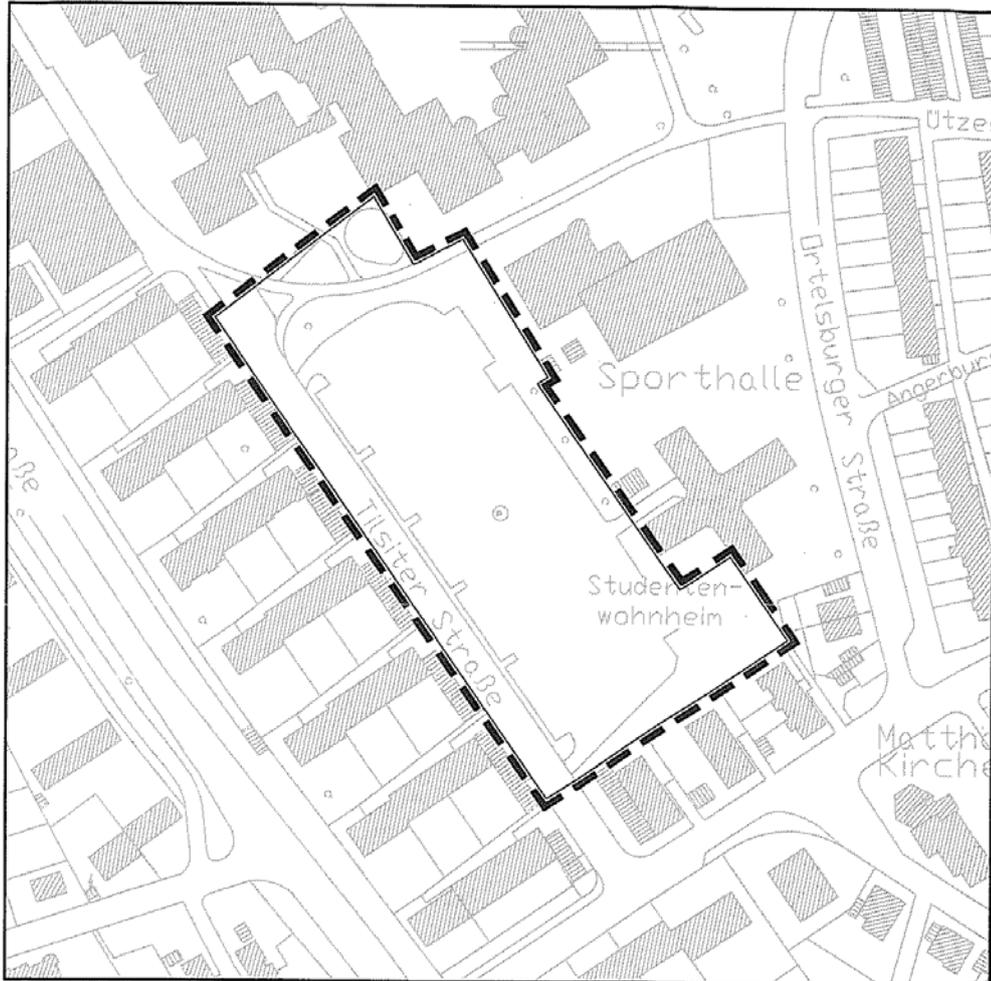
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. September 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

10. Änderung des Bebauungsplans HO 1



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

10/09 M.1:2000

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

31134 Hildesheim, 06.09.2011
Bischof-Janssen-Str. 31

Einladung zum Jugendhilfeausschuss

Dienstag, dem 20.09.2011 um 16.00 Uhr in der
Schulrat-Habermalz-Schule, Kalandstraße 19, 31061 Alfeld

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.06.2011
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachbericht zur Jugendsozialarbeit
- Vorlage 1150/XVI
5. Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beim Landkreis Hildesheim
- Vorlage 1118/XVI
6. Übersicht der Zuwendungen aus dem Budget 20 (Jugendhilfe) im Haushaltsjahr 2011
- Vorlage 1138/XVI
7. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim; Prävention in aller Frühe (PIAF®)
hier: Stand der Umsetzung
- Vorlage 1143/XVI
8. Konzept zum Einsatz von Familienhebammen im Landkreis Hildesheim;
Verlängerung einer zunächst befristeten Koordinierungsstelle
- Vorlage 1141/XVI
9. Förderung der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen:
Verwendung von befristeten Sondermitteln des Bundes
- Vorlage 1144./XVI
10. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
Controllingbericht des Dezernates 4 zur Zielerreichung im 1. Halbjahr 2011
- Vorlage 1140/XVI
11. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege
- Vorlage 1121/XVI
12. Anträge auf Förderung der Jugendarbeit
- Vorlage 1122/XVI
13. Finanzvertrag
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Bange

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Verschiebung des Sitzungstermins

die für den 20. September 2011 anberaumte Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes wird auf

**Donnerstag, den 6. Oktober 2011, um 14.00 Uhr
im Kreishaus in Besprechungsraum 208/2. Etage,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

verschoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 28.09.2010
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim für das Geschäftsjahr 2010 und Entscheidung über die Verwendung des an den Sparkassenzweckverband abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses der Sparkasse Hildesheim – Vorlage-Nr. 1/2011
4. Zustimmung zur Wiederbestellung der Sparkassendirektoren Peter Block und Michael Senft zu Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hildesheim – Vorlage-Nr. 2/2011
5. Zustimmung zur Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim – Vorlage-Nr. 3/2011
6. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 14.09.2011

gez.
Machens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung